

fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Im Verteidigungszustand wird die Tat nach Absätzen 1 und 2 mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung und die Tat nach Absatz 3 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

1. Diese Norm dient dem **Schutz der militärischen Geheimnisse**. Mit ihr soll in Konkretisierung des Art. 1 zur Erziehung aller Militärpersonen zur Wachsamkeit beigetragen werden. Mit der Ausgestaltung der vorsätzlichen Verletzung der Dienstvorschriften über die Wachsamkeit wird dem Schutzbedürfnis der NVA und der Organe des Wehrersatzdienstes vor Verratshandlungen besser als mit § 15 MStrG Rechnung getragen.

2. **Militärische Geheimnisse** sind alle nicht offenen Angaben in Wort, Schrift, Bild und Ton, die über den Gefechtswert der NVA oder die Tätigkeit der Organe des Wehrersatzdienstes Auskunft geben. Welche Angaben der Geheimhaltung unterliegen, ergibt sich aus Dienstvorschriften, aus anderen militärischen Bestimmungen, aus Kennzeichnungen (Geheimhaltungsstufen) und aus Verpflichtungen, z. B. bei bestimmten Diensten.

**Geheimzuhaltende militärische Dokumente** sind alle mit einer Geheimhaltungsstufe (VVS, GVS, usw.) versehenen Dokumente (Schriftstücke, Unterlagen, Druckerzeugnisse, militärische Bestimmungen, Tonbänder usw.). Weiterhin zählen dazu alle nachweispflichtigen Unterlagen. Darüber hinaus können auch nicht nachweispflichtige, oder nicht Verschlusscharakter tragende Dokumente geheimzuhalten sein, wenn die in ihnen enthaltenen Angaben nicht offen im bereits erläuterten Sinne sind.

**Geheimzuhaltende militärische Gegenstände** sind vor allem Gegenstände der Kampftechnik und Ausrüstung, für die durch die dazu Befugten eine Geheimhaltungsstufe festgelegt wurde.

**Unbefugt** ist jede Person, auch Militärperson, die nicht mit den zu lösenden Aufgaben in unmittelbarer Verbindung steht.

3. **Begehungsarten** sind die unerlaubte Offenbarung, das unerlaubte Verschaffen, die für Unbefugte zugängliche Aufbewahrung und das Abhandenkommenlassen.

Das unerlaubte Offenbaren kann in vielfältigster Weise erfolgen, z. B. durch mündliche Mitteilung, durch Schrift (z. B. in Briefen), durch Bild (Übergabe oder Zeigen von Fotografien), durch Einblickgewähren (z. B. in Dokumente) und durch andere Mittel (z. B. Tonband, Funk).

Un erlaubt ist jede Offenbarung, die an eine Person, auch Militärperson gegeben wird, die mit der zu lösenden Aufgabe in keinem unmittelbaren Zusammenhang steht.

Das unerlaubte Verschaffen ist dann gegeben, wenn sich der Täter